

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Donnerstag, dem 4. August 2016, **19:30 Uhr**, in Thedinghausen, Gasthaus Schröder, Bremer Str. 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 13.06.2016.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. T.1.17.M539 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes an der Morsumer Schulstraße.
(DS-Nr. T.4.17.537 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Morsum e. V. für die Bepflanzung des Lärmschutzwalles am MSC.
(DS-Nr. T.1.17.536 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung i. S. Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen
(DS-Nr. T.4.17.532 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung.
(DS-Nr. T.2.17.538 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL-Fraktion i. S. kombinierte Ladestation für E-Bikes und Automobile.
(DS-Nr. T.4.17.541 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion i. S. Einrichtung einer Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger in der Braunschweiger Straße in Höhe der Arztpraxis.
(DS-Nr. T.3.17.543 ist beigelegt.)
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
12. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Erweiterung der Niederspannungsanlagen durch die E.ON Avacon – Illmer 5
(DS-Nr. T.2.17.533 ist beigelegt.)

- b) Anfrage der UBL zur Hundesteuer.
(DS-Nr. T.2.17.540 ist beigefügt.)
- c) Weitere Mitteilungen und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde.



Gemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - T.4.17.537	
Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	T/4/622-21
Datum	15.07.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes an der Morsumer Schulstraße

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	04.08.2016	5

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für den im beigegeführten Lageplan kenntlich gemachten Bereich die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches. Planziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die Planung und Realisierung des Wohngebietes erfolgt von privater Seite im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen möchte in Morsum ein neues allgemeines Wohngebiet ausweisen, damit die Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken gedeckt werden kann.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind in Morsum zwei größere Bereiche als Wohnbauland im Flächennutzungsplan aufgenommen worden, und zwar einmal eine Fläche an der Langen Minte und eine Fläche an der Morsumer Schulstraße. Der Rat hat sich mehrheitlich mittlerweile dafür ausgesprochen, für die konkrete Ausweisung nunmehr die Fläche an der Morsumer Schulstraße in Angriff zu nehmen. Da der Flächennutzungsplan diese Fläche schon als Wohnbauerweiterungsfläche vorsieht, ist nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Aufstellungsbeschluss wird hiermit vorgelegt. Fast das komplette Baugebiet liegt in der Hand eines Grundstückseigentümers aus Morsum. Dieser Eigentümer möchte das Baugebiet privat im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages entwickeln. Daher werden die entsprechenden Planungsaufträge nicht von der Gemeinde, sondern von privater Seite vergeben.

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses können entsprechende Planungen seitens des Grundstückseigentümers in die Wege geleitet werden. Ein Bebauungsvorschlag seitens des Grundstückseigentümers besteht bisher nicht. Dieser muss von den Planungsbüros noch ausgearbeitet werden.


Finanzielle Auswirkungen:

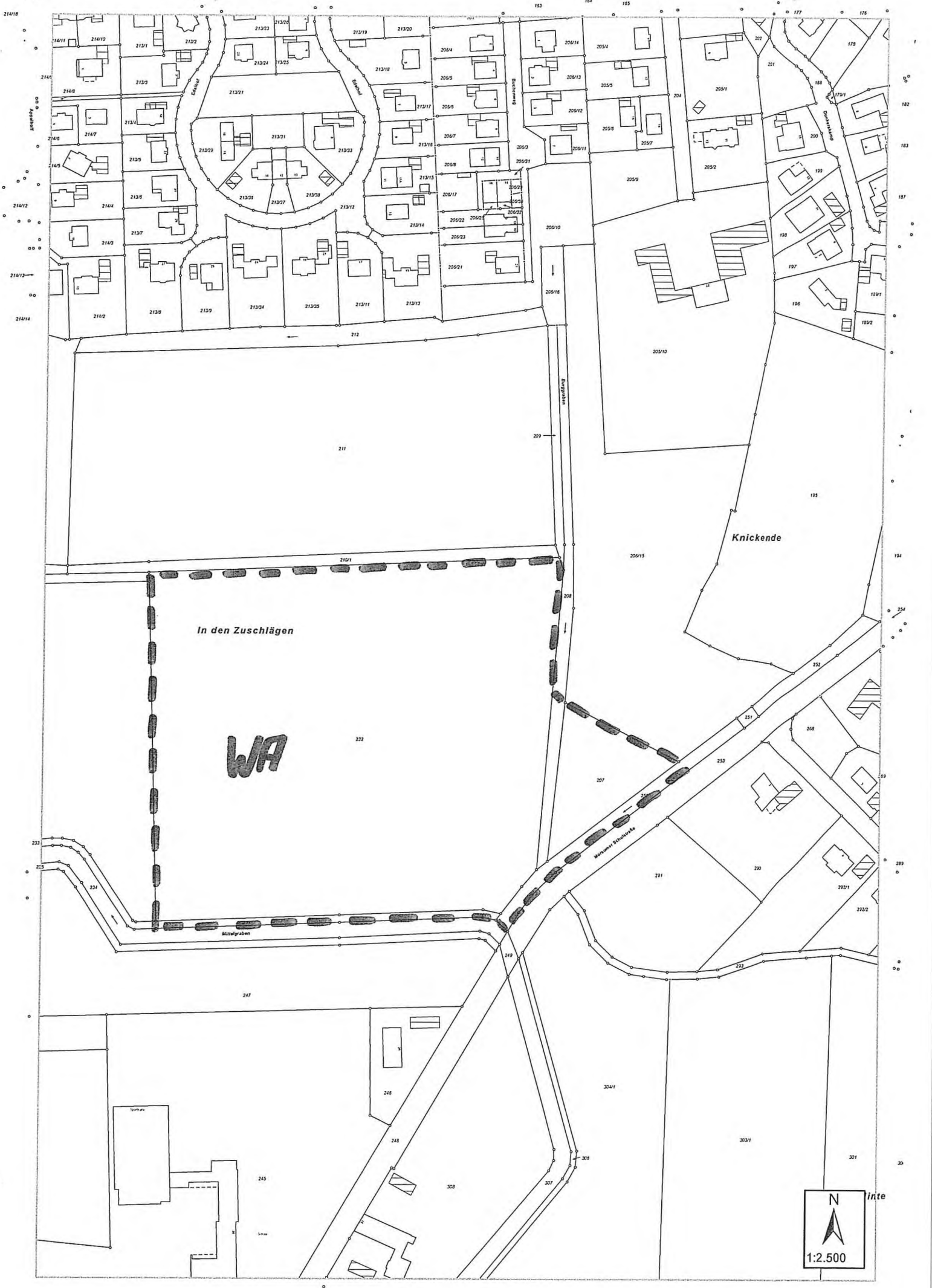
Der Gemeindedirektor

gez. Harald Hesse


Anlage(n):

1. Lageplan Morsumer Schulstr.


15.7.16



N
↑
1:2.500
inte



Gemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - T.1.17.536	
Federführendes Amt	Schulamt
Aktenzeichen	T/1/371-11
Datum	05.07.2016

Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Morsum e.V. für die Bepflanzung des Lärmschutzwalles am MSC

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	04.08.2016	6

Beschlussvorschlag:

Der Rat Thedinghausen beschließt, dem Schützenverein Morsum e.V. für die in 2011 vorgenommene Bepflanzung des Lärmschutzwalls am MSC, einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.06.2016 hat der Verein einen erneuten Antrag auf Zuschussgewährung gestellt. In 2011 hat der Schützenverein den Wall am MSC auf eigene Kosten neu bepflanzen lassen. Die Kosten dafür beliefen sich auf 2.101,00 €. Ein Zuschuss wurde seinerzeit vom Rat abgelehnt, u.a. mit der Begründung, dass sich der Schützenverein vertraglich verpflichtet habe die Pflege des Lärmschutzwalls zu gewährleisten.

Aufgrund des neu gefassten Grundsatzbeschlusses hat nun auch der Schützenverein einen erneuten Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung und müssten ggf. überplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gemeindedirektor

J.V.

Amt / Aktenzeichen T/4/642-47	Datum 14.06.2016	Drucksachen Nr. T.4.17.532
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	04.08.2016	7				

Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen

Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlage vom 06.07.2015 (DS-Nr. T.4.17.424) wird Bezug genommen. Verwaltungsseitig wurde seinerzeit vorgeschlagen, dass der Rat feststellt, dass mit dem erfolgten Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen das gemeindliche Bauprogramm zum Ausbau dieser Straße abgeschlossen ist. Zugrunde lag folgender ursprünglicher Beschluss des Rates zum Ausbau der Boltenhornstraße vom 16.12.2014 (TOP 5):

Der Rat beschließt, die Boltenhornstraße in Thedinghausen entsprechend der erstellten Vorplanung (Ausbau / Überbau der vorhandenen Fahrbahn mit einer Asphalt-Tragdeckschicht in 4,50 m Breite, Herstellung von Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung) im Frühjahr 2015 auszubauen (gemeindliches Bauprogramm).

Dieser (verwaltungsseitig vorgeschlagene) Beschluss war insoweit nicht korrekt bzw. umsetzbar, als dass eine konkrete Ausbaubreite von 4,50 m genannt worden ist. Es war gewollt, dass die vorhandene Fahrbahn nur in ihrer vorhandenen Breite überbaut werden sollte. Da die alte Fahrbahn nur in Teilbereichen eine Fahrbahnbreite von rd. 4,50 m aufwies, war bei einem Überbau (ohne eine nicht gewollte Verbreiterung des Unterbaus) eine durchgehende Fahrbahnbreite von 4,50 m nicht zu erreichen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 (TOP 12) die Entscheidung über die Feststellung, dass der Ausbau der Straße so wie erfolgt abgeschlossen ist, vertagt, da zu dem Zeitpunkt noch Baumängel vorhanden waren.

Am 08.06.2016 hat nunmehr die Bauabnahme stattgefunden. Frühere Baumängel wurden behoben, die Abnahme erfolgte ohne Mängel, es sind zwar noch gewisse Nacharbeiten durchzuführen (was kurzfristig erfolgen soll), die hier aber nicht relevant sind. Insoweit sollte der Rat jetzt beschließen, dass der Ausbau der Boltenhornstraße so wie erfolgt abgeschlossen ist (zumal ohne einen entsprechenden Beschluss die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge nicht möglich ist). Hierzu wird nochmals der folgende **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Der Rat stellt fest, dass mit dem erfolgten Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen das gemeindliche Bauprogramm zum Ausbau dieser Straße abgeschlossen ist.

Der GD.





Gemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - T.2.17.533	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	S/2/
Datum	10.06.2016

Anwendung des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	04.08.2016	☒

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen formlosen Antrag beim Finanzamt Verden zu stellen, dass die Gemeinde Thedinghausen den § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung ist beigelegt (Anlage 1).

Für die Samtgemeinde sowie die Mitgliedsgemeinden bedeutet dies, dass sie zunächst die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten identifizieren und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen prüfen muss.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Loslösung der umsatzsteuerlichen

Unternehmereigenschaft vom ertragsteuerlichen Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“.

Im ersten Schritt sollte sich jede jPdÖR einen Überblick über die relevanten Leistungsbeziehungen verschaffen. Dazu empfiehlt es sich, eine standardisierte Abfrage (z. B. mittels Fragebogen) bei den einzelnen Ämtern oder Dienststellen durchzuführen.

Ziel ist, zu ermitteln, wo Einnahmen von Dritten erzielt werden und daher ggf. Leistungsbeziehungen vorliegen könnten. Diese sollten dann in Hinblick auf eine Steuerbarkeit nach § 2b UStG analysiert werden.

Aufgrund der unklaren Gesetzesformulierung werden sich voraussichtlich viele ungeklärte Zweifelsfragen ergeben. Hier bleibt abzuwarten, wann das angekündigte BMF-Schreiben zur Auslegung des § 2b UStG erscheint und wie detailliert darin die Fragestellungen der Praxis behandelt werden. Nach bisherigen Aussagen von Beteiligten der Arbeitsgruppe, die mit dem BMF-Schreiben befasst sind, dürfte frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit einem ersten Schreiben zur inhaltlichen Auslegung des § 2b UStG zu rechnen sein.

Detailfragen werden zudem vermutlich weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten sein. Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass grundsätzlich durchaus Bereitschaft auf Seiten der oberen Finanzbehörden besteht, Zweifelsfragen aus der Praxis vorab zu erörtern, die u. U. dann auch positiv Eingang in das BMF-Schreiben finden könnten.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung.

Allerdings wird der jPdÖR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen.

Möchte die jPdÖR von dieser Option Gebrauch machen, so muss sie im Jahr 2016 tätig werden und einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen.

Es besteht im Übergangszeitraum aber die Möglichkeit, den Antrag für die Zukunft zu widerrufen und zu Beginn des auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres in die Anwendung des § 2b UStG zu wechseln.

Von der Möglichkeit, die Altregelung fortzuführen, sollte Gebrauch gemacht werden:

- Ein in verschiedenen Publikation angesprochene Fragebogen zur Ermittlung der Leistungen wurde noch nicht veröffentlicht.
- Allein die Feststellung der relevanten Leistungsbeziehungen durch die Auswertung aller Ertragskonten sowie der Feststellung der Grundlagen (z.B. Vertrag, Satzung) und insbesondere die anschließende Bewertung werden einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen.
- Bei der Feststellung und der Bewertung werden sich durch die Gesetzesformulierung Zweifelsfragen ergeben, die sich erst nach dem 1.1.2017 klären lassen werden.
- Möglicherweise wird eine Klärung nur durch externe Berater erfolgen können.
- Für Einzelfälle wird evtl. eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen sein.
- Zurzeit ist auch unklar, wie Leistungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinde zu bewerten sind.

Wichtig ist dabei, dass der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter wirksam gestellt werden kann. Wird der Antrag versäumt – oder ist er nicht wirksam –, so ist unvermeidlich die Neuregelung des § 2b UStG anzuwenden.

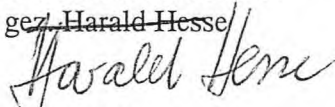
Um zu vermeiden, möglicherweise einen unwirksamen Antrag zu stellen, sollte der Beschluss zur Fortführung der Altregelung durch den Rat erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Der Gemeindedirektor

gez. Harald Hesse



Anlage(n):

1. Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung (Anlage 1).

Anlage 1

Umsatzsteuergesetz - bisherige Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
 2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- (3) **Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes**
1. (weggefallen)
 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Hinweis:

Nach deutschem Recht ist eine jPdÖR **nach § 2 Abs. 3 UStG** - abgesehen von den dort genannten Katalogtätigkeiten und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA)** gewerblich oder beruflich tätig, d.h. **Unternehmer**.

Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich daher nach der körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus bedarf es nach der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung der Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen (Bagatellgrenzen), um überhaupt einen BgA zu begründen (vgl. Abschn. 2.11 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)).

Darüber hinaus liegt nach herkömmlicher Auffassung kein BgA vor, sofern die jPdÖR reine Vermögensverwaltung - als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal - betreibt (vgl. § 14 Abgabenordnung).

Umsatzsteuergesetz - neue Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) (weggefallen)

und neu eingefügt:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Hinweis:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b

Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten **aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann.**

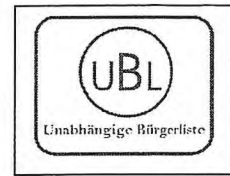
§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

.....

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. **Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.** Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

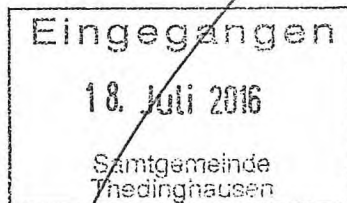
Hinweis:

Besonders wichtig ist: Es gibt nur eine Optionsmöglichkeit zum alten Recht und nicht zur Anwendung der Neuregelung. Möchte die jPdÖR daher die Altregelung fortführen, so muss der Antrag gestellt werden. Dies gilt auch für jPdÖR, die bisher noch gar nicht steuerlich erfasst sind. Wichtig ist auch: Befindet sich die jPdÖR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z. B. weil vergessen wurde, den Antrag zu stellen), gibt es keine Möglichkeit mehr, zurück in die Altregelung zu wechseln.



Thedinghausen, den 16. Juli 2016

An den
Samtgemeindedirektor
Herrn Hesse
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Sehr geehrter Herr Hesse,

ich bitte Sie bzw. die Verwaltung, konkrete Angebote für eine kombinierte Ladestation für E-Bikes und Automobile einzuholen, damit diese auf der nächsten Ratssitzung vorgelegt werden können und darüber beraten und abgestimmt werden kann.

Für Ladestationen wird demnächst ein Förderprogramm seitens des Bundes aufgelegt. Auch darüber bitte ich Sie, den Rat zu informieren.

Begründung:

E-Bikes erfreuen sich einer zunehmenden Verbreitung bei allen Altersstufen und Bevölkerungsteilen. Da Fahrradfahrer auch aus der weiteren Umgebung den Erbhof ansteuern, ist es ein geeignetes Mittel, um die touristische Attraktivität des Erbhofs und des neu entstehenden Restaurants weiter zu fördern und abzurunden.

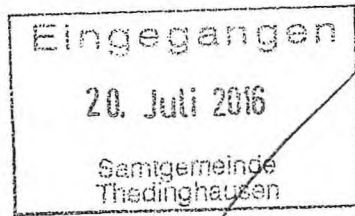
So kann beispielsweise bequem während einer Besichtigung oder eines Essens das E-Bike bzw. Automobil aufgeladen werden. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit, Fahrräder in der Touristeninformation aufzuladen, dies ist aber wenig bekannt, auch nicht beworben worden und auch nur an die Öffnungszeiten geknüpft.

Nächstgelegene Stationen lt. www.goinelectric.de/stromtankstellen Achim/Weyhe/Syke/ Verden

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Artelt-Marquardt, Daniel Strassner

SPD – Fraktion im Gemeinderat Thedinghausen



Antrag

Thedinghausen, 20. Juli 2016

Die SPD – Fraktion beantragt, dass in der Braunschweiger Straße etwa auf Höhe der Praxis von Dr. Röpke eine sichere Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger geschaffen wird.

Begründung

Der Parkplatz des Supermarktes wird vielfach auch von Bürgerinnen und Bürgern genutzt, die Angelegenheiten auf der anderen Seite der Straße erledigen wollen, z.B. Arztbesuche, Friseurtermine, Bankgeschäfte bei der Kreissparkasse. Dabei ist es, vor allem für ältere Leute, die nicht mehr ganz so schnell und beweglich sind, schwierig, bei der gegebenen Verkehrssituation mit zwei Kurven auf beiden Seiten die Straße gefahrlos zu überqueren.

Dr. Hans-Michael Künnemeyer
- Fraktionsvorsitzender -

Drucksache Nr. T. 3. 17. 543
Samtgemeinde / Gemeinde Thedinghausen
Vbl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende
Original an Amt 3
Anzahl an Amt
Beratungsfolge:

 SGA/VA
 SCR/Rat

Thedinghausen, 21.07.2016

Der SGBgm./GD

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Harald Henze".



Gemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - T.2.17.533	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	T/2/811-11
Datum	16.06.2016

Erweiterung der Niederspannungsanlagen durch die E.ON Avacon - Illmer 5

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	04.08.2016	12a)

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 08.06.2016 teilt die E.ON Avacon mit, dass sich aktuell die Notwendigkeit einer Maßnahme an den Versorgungsanlagen in der Samtgemeinde Thedinghausen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahme:

Durch die Baugebietserweiterung ergibt sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Niederspannungsanlagen um weiterhin eine reibungslose Stromversorgung gewährleisten zu können. Der beige-fügte Lageplan zeigt unsere erste Planung.

Das Investitionsvolumen beläuft sich auf ca. 33.000,- EURO, welches durch Avacon getragen wird. Aufgrund einer Regelung im aktuellen Konzessionsvertrag mit Ihnen, bedarf diese Maßnahme in den letzten 3 Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages Ihrer Zustimmung.

Ziel der Regelung im Konzessionsvertrag ist es, die in die Zukunft gerichteten Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die auch Einfluss auf den Wert des Netzes in Ihrer Gemeinde haben, über die Laufzeit des aktuellen Konzessionsvertrages hinaus mit Ihnen einvernehmlich abzustimmen.

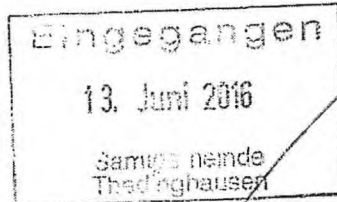
Die Zustimmung wurde erteilt.

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Erweiterung_Niederspannungsanlage_Illmer-5

Herrn
Gemeindedirektor
Harald Hesse
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen



Avacon AG
Kommunalmanagement
Am Winklerfelde 1
28857 Syke
www.avacon.de

Hermann Karnebogen
T 0 42 42-6 95-3 02 57
F 0 42 42-6 95-4 01 08
hermann.karnebogen
@avacon.de

Unser Zeichen hk/sch

Syke, den 08.06.2016

Baugebietserweiterung in Thedinghausen, Am Illmer

Sehr geehrter Herr Hesse,

seitens Avacon ergibt sich aktuell die Notwendigkeit einer Maßnahme an den Versorgungsanlagen in der Samtgemeinde Thedinghausen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahme:

Durch die Baugebietserweiterung ergibt sich die Notwendigkeit der Erweiterung der Niederspannungsanlagen um weiterhin eine reibungslose Stromversorgung gewährleisten zu können. Der beigefügte Lageplan zeigt unsere erste Planung.

Das Investitionsvolumen beläuft sich auf ca. 33.000,-- EURO, welches durch Avacon getragen wird.

Aufgrund einer Regelung im aktuellen Konzessionsvertrag mit Ihnen, bedarf diese Maßnahme in den letzten 3 Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages Ihrer Zustimmung. Ziel der Regelung im Konzessionsvertrag ist es, die in die Zukunft gerichteten Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die auch Einfluss auf den Wert des Netzes in Ihrer Gemeinde haben, über die Laufzeit des aktuellen Konzessionsvertrages hinaus mit Ihnen einvernehmlich abzustimmen.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Michael Söhlke
(Vorsitzender)
Frank Aigner
Dr. Steffhan Tenge

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769

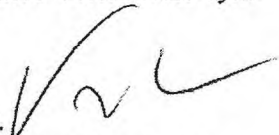
avacon


Wir bitten Sie deshalb hiermit um die Zustimmung zur o. g. Maßnahme. Bitte senden Sie uns als Beleg ein Exemplar dieses Schreibens unterschrieben zurück.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Avacon AG
Betrieb Verteilnetze Syke

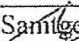
i.V. 
Hermann Karnebogen

i.A. 
Jörg Soll

Anlage
Lageplan

Mit der Durchführung der Maßnahme einverstanden:

Ort, Datum

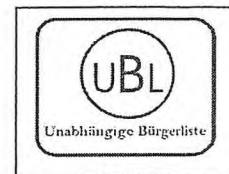
_____
Samtgemeinde Thedinghausen



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Aktiengesellschaft
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

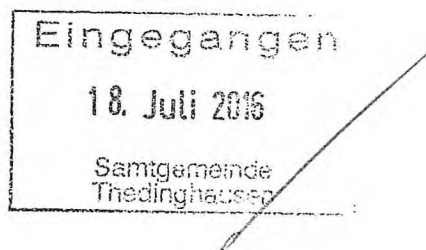
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschichtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LVN/VCU) in einem Abstand von maximal 1 m, erhöht sich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Avacon AG Design/Manager		
	Bemerkungen:		Ansprechpartner:		
	Thedinghausen_2015_Am Illmer V; BG, Erweiterung		Druckdatum: 07.09.2016		
	4112713		Ort: Thedinghausen		
Maßstab: 1:1250		Blatt 1 / 1		Straße: BG, Am Illmer V	
				Sparte(n): Ei	



Thedinghausen, den 15. Juli 2016

An den
Samtgemeindedirektor
Herrn H. Hesse
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Anfrage der UBL zur Hundesteuer

Sehr geehrter Herr Hesse,

bezugnehmend auf einen Zeitungsbericht in der Kreiszeitung und auf eine Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler (<http://www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de/Seelze-kassiert-bei-Hundehaltern-ab/73803c84920i1p2542/index.html>) habe ich folgende Fragen mit Bitte um Beantwortung bis zur nächsten Samtgemeindeausschusssitzung:

1. Für wie viele Hunde in der Samtgemeinde wird Hundesteuer gezahlt und wie viele „Kampfhunde“ sind dabei?
2. Wie hoch ist der finanzielle und personelle Aufwand in der Samtgemeinde für die Erhebung und Verwaltung der Hundesteuer?
3. Wie werden die Hundehaltung und damit die Steuerehrlichkeit kontrolliert, wie hoch ist dort der personelle Aufwand?

Mit freundlichen Grüßen
Für die UBL

Dr. Daniel Strassner

Drucksache Nr. T. 2. 17. 540
~~Samtgemeinde~~ / Gemeinde Thedinghausen
Abl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende
Original an Amt 2
Ablichtung an Amt
Beratungsfolge:

 SGA/VA
 SCR/Rat Am 04.08.2016
Thedinghausen, 19.07.2016
Der ~~SGM~~/IGD Harald Herx



Gemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - T.2.17.540	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	T/2/957-00
Datum	21.07.2016

Anfrage der UBL Fraktion in der Gemeinde Thedinghausen zur Hundesteuer vom 15.07.2016

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	04.08.2016	12b)

Inhalt der Mitteilung:

Gemeinde Thedinghausen

Zu 1:

Anzahl der Hunde	769
gefährliche Hunde	2

Hinweis zum Steueraufkommen 2015 Gemeinde Thedinghausen

Hundesteuer	38.028		
zum Vergleich Grundsteuer A bei 350 %	140.748	Messbetrag =	40.214
Hundesteuer + Grundsteuer A	178.776		
Grundsteuer A bei 445%	178.776		
zum Vergleich Grundsteuer B bei 350 %	895.712	Messbetrag =	255.918
Hundesteuer + Grundsteuer B	933.740		
Grundsteuer B bei 365%	933.740		

Zu 2: **Aufwand zur Erhebung und Verwaltung der Hundesteuer**

Die Jahresfestsetzung erfolgt im Zusammenhang mit der Erstellung der Abgabenbescheide.

Aufwand für Änderungen im Laufe des Jahres lt. Gutachten:

Fallzahl für alle Mitgliedsgemeinden ca.	360
Zeitbedarf pro Fall in Minuten	7,5
Zeitbedarf ca.	45 Stunden

zu 3: **Kontrolle:**

Die gemeldeten Hunde werden mit dem beim Hunderegister gemeldeten Hunden abgeglichen.

Hinweis zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen

Auszug aus einer Kleinen Anfrage (2002) des Abg. Schirmbeck (CDU):

Einsatz privater Firmen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen zur Erhebung der Hundesteuer

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Hält sie die Einschaltung privater Dritter durch Kommunen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen nach geltender Rechtslage für zulässig?
2. Wenn nein: Welche rechtlichen Vorschriften bedürfen nach Ansicht der Landesregierung einer Änderung, um die Einschaltung privater Dritter zu ermöglichen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtsauffassung der oben genannten Bundesländer Hessen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen zu dieser Problematik?

Antwort der Landesregierung

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Die bestehende Rechtslage könnte nur durch eine Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 NKAG sowie durch eine gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung von flächendeckenden Hundebestandsaufnahmen auch durch Beauftragung privater Unternehmen verändert

werden. Die Landesregierung beabsichtigt derzeit aber nicht, dem Landesgesetzgeber eine derart weitreichende Änderung, der zudem Grundrechtsrelevanz zukommt, vorzuschlagen. Ein zwingendes, unabweisbares Bedürfnis, an Stelle der Amtsträger der eigenen Steuerverwaltung Private mit einem Teil des steuerlichen Ermittlungsverfahrens zu beauftragen, ist bisher von kommunaler Seite nicht nachgewiesen worden.

Zu 3:

In den genannten Bundesländern Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen besteht keine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 NKAG entsprechende Regelung.

NKAG § 12 Beauftragung und Mitteilungspflichten Dritter, Absatz 1:

¹Die Gemeinden und Landkreise können in der Satzung bestimmen, **dass von ihnen Dritte beauftragt** werden können, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

²**Dies gilt nicht für Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge.**

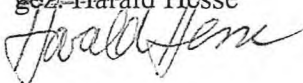
³Der Dritte darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

⁴Die Gemeinden und Landkreise können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Samtgemeinden, die nach § 98 Abs. 5 NKomVG die Abgaben für ihre Mitgliedsgemeinden veranlagen und erheben.

Der Gemeindedirektor

gez. Harald Hesse



Anlage(n):

1. Der Bund der Steuerzahler fordert die Abschaffung der Hundesteuer



LV Niedersachsen und Bremen - Seelze kassiert bei Hundehaltern ab

31.05.2016

Seelze kassiert bei Hundehaltern ab

Bund der Steuerzahler mit Hundesteuer-Vergleich unter niedersächsischen Städten / Verband macht sich für Abschaffung stark

Laut einer Umfrage des Bundes der Steuerzahler unter den 90 niedersächsischen Städten und Gemeinden ab 20.000 Einwohnern werden Hundehalter in der Stadt Seelze (Region Hannover) besonders kräftig zur Kasse gebeten. Dort würden jährlich 158 Euro für den ersten Hund fällig und damit mehr als doppelt so viel wie im Durchschnitt (74 Euro). Freiwillig verzichtet keine der untersuchten Kommunen auf die Erhebung der Hundesteuer. Der Bund der Steuerzahler hält aber die Abgabe für nicht mehr gerechtfertigt. So schreibe das Niedersächsische Hundegesetz seit dem Jahr 2011 andere wirkungsvolle Maßnahmen vor, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit der Hundehaltung vorzubeugen.

Neben Seelze sind auch die Städte Hannover (132 Euro) und Hildesheim (126 Euro) ein besonders teures Pflaster für Hundehalter. Mit Ausnahme Wolfsburgs (96 Euro) verlangen alle Großstädte Niedersachsens einen dreistelligen Jahresbetrag für den Ersthund. Doch auch eine Kleinstadt wie Bad Harzburg fordert stolze 108 Euro pro Jahr. Relativ hundefreundlich zeigt sich dagegen die Stadt Verden (Aller). Dort kostet der Vierbeiner lediglich 24 Euro pro Jahr, gefolgt von der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Moormerland mit jeweils 30 Euro.

Der Zweithund ist mit durchschnittlich 110 Euro in fast allen Kommunen noch teurer. In dieser Kategorie steht die Landeshauptstadt mit 240 Euro an der Spitze, gefolgt von den Städten Seelze (226 Euro), Göttingen (216 Euro) und Hildesheim (186 Euro). Mit Abstand am günstigsten ist der zweite Hund in der Stadt Friesoythe mit jährlich 30 Euro. Rund 6 von 10 Städten und Gemeinden verlangen zudem einen gesonderten Steuersatz für gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde. Dieser liegt zwischen 180 Euro (Stadt Rinteln) und 846 Euro (Stadt Goslar).

Laut amtlicher Statistik nahmen die niedersächsischen Kommunen im vergangenen Jahr 35,4 Millionen Euro an Hundesteuern ein. Dies entspricht einem Anteil von weniger als 0,5 Prozent am gesamten kommunalen Steueraufkommen, das sich 2015 auf rund 7,95 Milliarden Euro belief. Der Bund der Steuerzahler plädiert angesichts ihrer geringen fiskalischen Bedeutung für eine Abschaffung der Hundesteuer. Die Verwaltungskraft der Kommunen, die durch die Erhebung und Kontrolle gebunden wird, ließe sich in anderen Bereichen sinnvoller einsetzen. Zudem entspräche die frühere Auffassung, wonach in der Hundehaltung eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck komme, nicht mehr der Realität. Hunde würden heutzutage in allen gesellschaftlichen Schichten als Haustier gehalten und seien längst kein Luxusgut mehr, argumentiert der Verband.

Auch das mit der Steuer beabsichtigte Ziel, die Hundehaltung aufgrund der damit verbundenen Gefahren und Belästigungen wie Gebell oder Verschmutzung einzudämmen, könne seit Bestehen des Niedersächsischen Hundegesetzes schlechterdings nicht als Rechtfertigung gelten. Schließlich müssten Hundehalter seither eine Sachkundeprüfung absolvieren, in der als präventive Maßnahme

der richtige Umgang mit Hunden vermittelt würde. Zudem trage die Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Versicherungspflicht dazu bei, Fehlverhalten von Hunden besser zu ahnden und zu kompensieren.

Die Einzelwerte der 90 größten Städte und Gemeinden Niedersachsens finden Sie [hier](#).

URL dieser Seite: http://www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de/wcsite.php?wc_c=73803&wc_id=84920&wc_p=1&wc_lkm=2542